



Rubrik: Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung

Unterrubrik: Verfügung

Publikationsdatum: SHAB 12.02.2021

Meldungsnummer: BH07-0000002101

Publizierende Stelle

Handelsregisteramt des Kantons Zürich, Schöntalstrasse 5, 8022 Zürich

Verfügung nach Art. 153 aHRegV, ArtDesign Malerbetrieb Wittwer + Partner

Betroffene Organisation:

ArtDesign Malerbetrieb Wittwer + Partner
CHE-364.110.638
Weberstrasse 85
8400 Winterthur

Ausgangslage:

Aufforderung im SHAB vom 06.01.2021

Verfügung:

1. Die ArtDesign Malerbetrieb Wittwer + Partner wird von Amtes wegen aufgelöst.
2. In das Handelsregister wird nach Eintritt der Rechtskraft Folgendes eingetragen:
ArtDesign Malerbetrieb Wittwer + Partner, in Winterthur, CHE-364.110.638,
Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 59 vom 24.03.2016, S.0, Publ. 2742073). Firma neu:
ArtDesign Malerbetrieb Wittwer + Partner in Liquidation. Domizil neu: Die Gesellschaft
hat ihr Domizil eingebüsst. Die Gesellschaft wird in Anwendung von Artikel 153b
aHRegV von Amtes wegen als aufgelöst erklärt, weil die ihr zur Wiederherstellung des
gesetzmässigen Zustandes in Bezug auf das Domizil angesetzte Frist fruchtlos
abgelaufen ist. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wittwer, Heiko, deutscher
Staatsangehöriger, in Engen (DE), Gesellschafter, Liquidator, mit Einzelunterschrift
[bisher: Gesellschafter, mit Einzelunterschrift]; Zuischko, Ricardo Juanito, deutscher
Staatsangehöriger, in Engen (DE), Gesellschafter, Liquidator, mit Einzelunterschrift
[bisher: Gesellschafter, mit Einzelunterschrift].
3. Die Eintragungsgebühren von CHF 280.60 werden Ricardo Juanito Zuischko, deutscher
Staatsangehöriger, in Engen (DE) und Heiko Wittwer, deutscher Staatsangehöriger, in
Engen (DE) unter solidarischer Haftung auferlegt und von Heiko Wittwer bezogen.
4. Wegen Nichtgenügens der Anmeldepflicht im Sinne von Art. 943 Abs. 1 aOR werden
Heiko Wittwer und Ricardo Juanito Zuischko je mit einer Ordnungsbusse von CHF 200.00
belegt.
5. Die Beträge von CHF 480,60 betreffend Heiko Wittwer und CHF 200.00 betreffend
Ricardo Juanito Zuischko sind einstweilen uneinbringlich.

6. Wird innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der Auflösung der gesetzliche Zustand wiederhergestellt, so kann die Auflösung widerrufen werden (Art. 153b Abs. 3 aHRegV).

7. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Verfügende Stelle:

Handelsregisteramt des Kantons Zürich
Schöntalstrasse 5
8022 Zürich

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Am 1. Januar 2021 ist die Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht) vom 17. März 2017 (AS 2020 957) in Kraft getreten. Die Artikel 1 - 4 des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches gelten für die Änderung vom 17. März 2017 (vgl. Art. 1 der ÜBest zur Änderung vom 17. März 2017). Verfahren betreffend Eintragungen von Amtes wegen, die vor dem Inkrafttreten der HRegV eingeleitet wurden, richten sich nach den Vorschriften des alten Rechts (vgl. Art. 180 HRegV).

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 15.03.2021

Kontaktstelle:

Verwaltungsgericht des Kantons Zürich
Militärstrasse 36
Postfach
8090 Zürich